

ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte



Melden oder nicht melden?

Urlaub, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit: Was müssen der Vorgesetzte oder die Personalabteilung wissen und was können Mitarbeiter für sich behalten?

> Erfahren Sie mehr.

22/07/2016

AOK
Die Gesundheitskasse.

DIE GUTE NACHRICHT

BGF zahlt sich aus. In Betrieben, die sich aktiv um Gesundheitsschutz und Weiterbildung kümmern, sind die Beschäftigten laut einer Studie zufriedener und engagierter. Als Belastungen am Arbeitsplatz wurden in der Umfrage am häufigsten Termindruck und „Multitasking“ genannt, wie das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) mitteilte. Das Institut befragte nach eigenen Angaben mehr als 7.000 Beschäftigte. Betriebe könnten ihren Beschäftigten mit dem Angebot von Gesundheitsmaßnahmen zeigen, dass sie sich der Belastungen bewusst seien und darauf reagieren.

> Betriebliche Gesundheitsförderung.

INHALT

> Seite 3

Familienfreundliche Betriebe

Wo deutsche Unternehmen in Sachen Vereinbarkeit von Familie und Beruf stehen.

> Seite 4

Krankenversicherungsschutz in Europa

Wie gesetzlich Krankenversicherte bei Reisen ins EU-Ausland abgesichert sind.

Muss ich es dem Vorgesetzten sagen oder nicht?

Arbeitnehmer müssen Vorgesetzten nicht alles sagen. Wenn es um den Arbeitsplatz geht, sind sie aber zu gewissen Meldungen verpflichtet.

Erst Antrag, dann Urlaub

Laut Bundesurlaubsgesetz steht dem Arbeitnehmer Urlaub zu. Er darf sich aber nicht einfach selbst beurlauben. Er muss die Tage, an denen er von der Arbeitspflicht befreit werden möchte, anmelden. Der Arbeitgeber kann vom beantragten Zeitpunkt abweichen oder ihn ohne Urlaubsantrag des Arbeitnehmers festsetzen, wenn dieser nicht selbst aktiv wird. Allerdings muss der Arbeitgeber die Wünsche des Arbeitnehmers grundsätzlich berücksichtigen. Beurlaubt sich der Beschäftigte selbst und bleibt er der Arbeit fern, droht Abmahnung, mitunter sogar Kündigung.

Unverzüglich mitzuteilen: Krankheit

Das Entgeltfortzahlungsgesetz regelt, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen hat, wie lange er arbeitsunfähig ist. Ab dem vierten Tag der Krankheit hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vorzulegen, sofern der Arbeitsvertrag nichts anderes vorsieht. Dauert die Erkrankung länger als die erste Krankschreibung, sind Nachfolgebefreiungen vorzulegen.



Schwangerschaft

Paragraf 5 des Mutterschutzgesetzes sieht vor, dass schwangere Frauen ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie von der Schwangerschaft erfahren. Es handelt sich aber um eine Soll-, keine Muss-Vorschrift. In Berufen, in denen die Schwangerschaft ein Beschäftigungsverbot wegen Gesundheitsrisiken nach

sich ziehen kann, ist die Mitteilung aber verpflichtend. Sie ergibt sich dann aus den arbeitsvertraglichen Nebenpflichten, da der Arbeitgeber zum Schutz der werdenden Mutter tätig werden muss.

Elternzeit

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz regelt, dass Arbeitnehmer Elternzeit schriftlich beim Arbeitgeber beantragen müssen. Ein Antrag per Telefax oder E-Mail erfüllt die gesetzliche Schriftform nicht.



Verlassen des Arbeitsplatzes

An die Mittagspause einen Einkaufsbummel in der Stadt dranhängen? Den Arbeitstag mal eben verkürzen, um den Nachmittag im heimischen Garten zu verbringen? Besser nicht. Wer eigenmächtig seinen Arbeitsplatz verlässt und sich nicht beim Vorgesetzten abmeldet, riskiert die Kündigung. Die Abmeldung gehört zu den „vertraglichen Nebenpflichten“ des Arbeitnehmers.

Lohnsteuerverfahren

Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber im elektronischen Lohnsteuerverfahren (ELStAM-Verfahren) unter anderem ID-Nummer und Geburtsdatum mitteilen. Bei Heirat, Geburt eines Kindes und Umzug werden die Daten durch das Melderegister automatisch dem Arbeitgeber mitgeteilt.

Vorstrafen

Während des bestehenden Arbeitsverhältnisses müssen Arbeitnehmer Vorstrafen weder von sich aus noch auf Nachfrage offen legen – es sei denn, die Vorstrafe ist für das Arbeitsverhältnis wesentlich („einschlägig“).

> Informationen zum Entgeltfortzahlungsgesetz.

> Informationen zum Mutterschutzgesetz.

> Informationen zum Bundesurlaubsgesetz.

> Informationen zum Thema Krankengeld.



Familie und Beruf

Familienfreundlichkeit ist in der Wirtschaft angekommen – zu diesem Ergebnis kommt der „Unternehmensmonitor Familienfreundlichkeit“, den das Institut der deutschen Wirtschaft Köln im Auftrag des Bundesfamilienministeriums bereits zum fünften Mal durchgeführt hat. Über 77 Prozent der Unternehmen messen dem Thema demnach eine hohe Bedeutung bei. In vielen Handlungsfeldern schätzen die Betriebe ihre Angebote jedoch familienfreundlicher ein als ihre Beschäftigten. So meinen 83 Prozent der Personalverantwortlichen und Geschäftsleitungen, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in ihrem Unternehmen eine Selbstverständlichkeit sei, während nur 60 Prozent der Beschäftigten diese Einschätzung teilen. Die Angebotspalette ist mittlerweile breit, aber ohne eine familienfreundliche Führungskultur fehlt vielen Beschäftigten der Mut, die Angebote auch in Anspruch zu nehmen.

[> Unternehmensmonitor zum Download.](#)

Pillen und Preise

Die bekannt gewordenen Eckpunkte für eine weitere Arzneimittelreform aus dem Bundesgesundheitsministerium sind aus Sicht des AOK-Bundesverbandes völlig unausgewogen. „Bisher spiegeln die Vorschläge einseitig die Interessen der Arzneimittelhersteller und Ergebnisse aus dem Pharmadialog wider“, kritisierte der Vorstandschef des Verbandes, Martin Litsch. Um die Preisdynamik neuer Medikamente im ersten Jahr nach deren Markteinführung in den Griff zu bekommen, steht weiterhin der Vorschlag einer sogenannten Umsatzschwelle im Raum. Litsch: „Hier vermissen wir einen konkreten Euro-Schwellenwert, der deutlich macht, dass es sich nicht bloß um eine Scheinlösung handelt. Dazu müsste dieser Schwellenwert, wie bei den Orphan Drugs, bei höchstens 50 Millionen Euro liegen.“



[> Dossier zum Thema Arzneimittel.](#)

Haupt- und Nebenjob

Die Zahl der Beschäftigten, die neben ihrer Haupttätigkeit auch noch einen Minijob ausüben, ist zuletzt deutlich gestiegen. Sie hat von rund 1,4 Millionen im Jahr 2004 auf knapp 2,5 Millionen im Jahr 2015 zugenommen, berichtete kürzlich die Zeitung „Ruhr Nachrichten“ unter Berufung auf Daten der Bundesagentur für Arbeit. Damit übe etwa jeder zwölfte Arbeitnehmer in Deutschland (8,1 Prozent) zusätzlich zu seinem Hauptjob einen Minijob aus.

[> Mehr Infos zum Thema Minijob.](#)



VERGLEICH?

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hatte unlängst im Fall eines Betriebsratsmitglieds zu entscheiden. Dieser hatte im Zusammenhang mit der geplanten Einführung von Leistungskontrollen des Arbeitgebers in einer E-Mail auch auf das Nazi-Regime hingewiesen („Die Überwachung in einem totalitären Regime haben wir vor 70 Jahren hinter uns gebracht...“). Der Arbeitgeber war der Auffassung, der Mitarbeiter habe damit die Verhältnisse im Betrieb mit dem NS-Regime verglichen, was eine fristlose Kündigung rechtfertige. Die Richter sahen das anders: Ein Vergleich betrieblicher Verhältnisse mit dem NS-Regime sei zwar in der Regel ein Grund für eine fristlose Kündigung. Eine solche Gleichsetzung sei in der Äußerung des Betriebsratsmitglieds aber nicht enthalten. Der Mitarbeiter habe vielmehr vor einer möglichen künftigen Entwicklung im Betrieb gewarnt.



LAG Düsseldorf: Beschluss vom 4. März 2016 (Az.: 10 Ta BV 102/15)

Versicherungsschutz in Europa

Wenn einer eine Reise tut, sollte er sich vorab über seinen Krankenversicherungsschutz im Ausland informieren.

Einen Versicherungsschutz auf Reisen haben gesetzlich Krankenversicherte mit der elektronischen Gesundheitskarte automatisch immer dabei: Auf der Rückseite befindet sich die European Health Insurance Card (EHIC) – die Europäische Krankenversicherungskarte. Diese zeigen Versicherte in Europa beim Arzt, Zahnarzt oder im Krankenhaus vor und erhalten so alle medizinischen Leistungen, die während der Reise notwendig werden. In einigen Ländern muss man allerdings zuvor zur örtlichen Krankenkasse oder Gesundheitseinrichtung gehen und sich einen Behandlungsschein besorgen.

Die EHIC gilt in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schwe-



den, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern (griechischer Teil), in der Schweiz, in Island, Liechtenstein und Norwegen. In Mazedonien, Montenegro und Serbien gilt die EHIC nur für Erkrankungen, die nach der Einreise aufgetreten sind, sogenannte Notfalleleistungen.

In vielen europäischen Staaten müssen Patienten für ärztliche Behandlungen und Medikamente in Vorleistung gehen. Wie viel Sie zahlen müssen, ist unterschiedlich, ebenso die Art und Weise der Rückerstattung. Wie das Vorgehen der einzelnen Staaten ist, kann den Merkblättern entnommen werden, die die AOK im Internet bereitstellt. Dort finden sich viele weitere nützliche Informationen rund um das Thema „Gesund im Ausland“.

> [Gesund im Ausland.](#)

GUT ABGESICHERT

Mit dem **AOK-EuropaService** sind Versicherte im Krankheitsfall in vielen beliebten Urlaubsregionen Europas abgesichert. Die AOK hat mit mehr als 170 Kliniken und Medizinischen Zentren in Belgien, Italien, den Niederlanden, Österreich, Polen und Spanien Verträge zur Not- und Akutversorgung geschlossen.

> [AOK-EuropaService.](#)

INTERESSANTE LINKS

Beratung rund um das Thema Pflege.

> www.aok.de/pflege/

Gesunde Kinder – gesunde Zukunft

> <https://gesundheit.aok.de/>



FRAGE – ANTWORT

Wie heißt die Karte, die im europäischen Ausland Versicherungsschutz im Krankheitsfall sicherstellt?

> [Hier antworten ...](#)

GEWINNEN* SIE EINEN
50-EURO-SCHEIN!

Zugestellt per Post. Einsendeschluss:
29. Juli 2016

Gewinnerin des letzten Preisrätsels:
Birgit Puls, 27612 Loxstedt

> [Newsletter abonnieren/abbestellen](#)

Herausgeber:

AOK-Bundesverband GbR

Redaktion und Grafik:

KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31

> www.kompart.de

Verantwortlich: Werner Mahlau

Fotos: iStockphoto

